

Geschäftsbereich III – Ordnung und Sicherheit
 Ordnungs- und Ausländeramt
 SG Ordnungs- und Erlaubniswesen
 Jagd- und Waffenbehörde
 Postplatz 5
 08523 Plauen

Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung

Name, Vorname (ggf. Geburtsname)		
Geburtsdatum	Geburtsort	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)		
Staatsangehörigkeit	Telefonnummer (für Rückfragen)	E-Mail

Die Anmeldung mit Unterschrift im Original hat spätestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstag bei der unteren Jagdbehörde vorzuliegen.

Der Anmeldung sind gemäß § 13 SächsJagdVO folgende Unterlagen beizufügen:

- Bestätigung über die jagdliche Ausbildung im Sinne des § 13 Abs. 3 SächsJagdVO
- bei Minderjährigen eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters
- ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz
(nicht älter als sechs Monate, Antragstellung bei der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde mit dem Verwendungszweck: Zulassung zur Jägerprüfung)
- Nachweis über bestandene Prüfungsbestandteile

Ich habe bereits an folgender/en Jägerprüfung/en teilgenommen (Jahr und Ort der Prüfung):

- Bescheid(e) über bestandene Prüfungsteile beifügen -

und möchte im Vogtlandkreis an folgenden Prüfungsteilen teilnehmen:

Ich habe bisher noch nie an einer Jägerprüfung teilgenommen



Beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 3



Ort, Datum, Unterschrift des Bewerbers

Von der Behörde auszufüllen:

- Unterlagen vollständig
- Voraussetzungen zur Zulassung zur Jägerprüfung erfüllt

Datum, Unterschrift

HINWEISE

- Mit der Abgabe dieses Antrages melden Sie sich verbindlich zur Teilnahme an der Jägerprüfung an.
- Für die Zulassung zur Jägerprüfung fallen Gebühren in Höhe von 20,00 EUR an.
- Die Gebühr für die Durchführung der Jägerprüfung beträgt zwischen 210,00 und 445,00 EUR. Die Nichtteilnahme trotz Zulassung zur Jägerprüfung entbindet Sie nicht von der Zahlung dieser Gebühren. Es werden zwischen 10 und 75 % der Durchführungsgebühren in Abhängigkeit des Fortschritts von Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Prüfung fällig.
- zum Führungszeugnis:
 - Das Führungszeugnis ist rechtzeitig beim Einwohnermeldeamt zu beantragen.
 - Es handelt sich hierbei um ein einfaches Führungszeugnis, welches direkt an die Behörde zu senden ist.
 - Sollte das Führungszeugnis nicht 6 Wochen vor Prüfungsbeginn bei der Behörde vorliegen, ist eine Zulassung zur Prüfung nicht möglich.
- Bewerber, deren Zulassungsantragsunterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorliegen, sind zur Jägerprüfung nicht zuzulassen (§ 13 Abs. 5 Satz 1 SächsJagdVO).